

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

Tiefelshecke

im Gebiet der

Gemeinde Langenbrettach
Ortsteil Brettach
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Langenbrettach
Rathausstraße 1
74243 Langenbrettach

Januar 2020



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsgebiet	3
3	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	5
4	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	6

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets (Plangebiet)	3
2	Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets	4
3	Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets	4
4	Intensiv genutzte Ackerfläche im östlichen Plangebiet	4
5	Teilweise mit Schotter befestigter Feldweg im Zentrum des Plangebiets	4
6	Intensiv genutzte Ackerfläche im westlichen Plangebiet	5
7	Unbefestigter Feldweg als Begrenzung des Plangebiets im Westen	5
8	Intensiv genutzte Ackerfläche im westlichen Umfeld des Plangebiets	5
9	Schuppen nordwestlichen des Plangebiets	5

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Langenbrettach möchte mit dem Bebauungsplan Tiefelshecke einen Bereich nordwestlich des Teilortes Brettach planerisch zur Wohngebietsentwicklung vorbereiten. Durch die geplante Überformung von Freiflächen sowie die durch das Vorhaben entstehenden Einwirkungen auf die Umgebung des Plangebiets erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat genutzt werden könnten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Als Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastrungen das Plangebiet festgelegt (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Plangebiet: farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wird nördlich von einem asphaltierten Feldweg und westlich sowie südöstlich von einem unbefestigten Feldweg begrenzt. Östlich des Plangebiets erstreckt sich die bereits bestehende Wohnbe-

bauung der Bergstraße. Am nordöstlichen Rand des Plangebiets am asphaltierten Feldweg befindet sich ein kleines Gebäude in der Ackerflur, das an seinen Außenwänden keinerlei Möglichkeiten zum Nestbau für Vögel und keine potentiellen Fledermausquartiere aufweist. Eine Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere besteht nicht. In der direkten Umgebung des Gebäudes konnte sich aufgrund unterlassener Pflege eine Sukzessionsvegetation entwickeln, die Stauden und etwas aufkommendes Gehölz in Form von Sträuchern enthält (Abb. 2, 3).



Abb. 2: Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets ohne tierökologische Bedeutung und umgebende Sukzessionsvegetation.



Abb. 3: Blick auf das Gebäude am nordöstlichen Rand des Plangebiets ohne tierökologische Bedeutung und umgebende Sukzessionsvegetation.

Das weitere Plangebiet wird vollständig von intensiv genutzten Äckern eingenommen (Abb. 4, 6), die im Zentrum in nordsüdlicher Richtung durch einen partiell mit Schottersteinen befestigten Feldweg gequert werden (Abb. 5).



Abb. 4: Intensiv genutzte Ackerfläche im östlichen Plangebiet mit angrenzender Bebauung.



Abb. 5: Teilweise mit Schotter befestigter Feldweg im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 6: Intensiv genutzte Ackerfläche im westlichen Plangebiet.



Abb. 7: Unbefestigter Feldweg als Begrenzung des Plangebiets im Westen.

Die nördlich, westlich und südlich an das Plangebiet grenzenden Flächen werden ebenfalls vollständig intensiv als Ackerfläche genutzt (Abb. 8). Nordwestlich außerhalb des Plangebiets befindet sich am Ackerrand ein offener landwirtschaftlich genutzter Schuppen, der als trockener Lagerplatz dient und in dessen Umgebung sich Grünland mit einzelnen Gehölzen ausgebildet hat, welches sporadisch gemäht wird (Abb. 9).



Abb. 8: Intensiv genutzte Ackerfläche im westlichen Umfeld des Plangebiets.



Abb. 9: Schuppen nordwestlichen des Plangebiets mit extensiv gepflegtem Grünland und Gehölz.

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen

aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Arbeiten in die Umgebung des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> ➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
	Abbruch von Gebäude <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung (Grünflächen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ➤ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ➤ Zerstörung von Wirtspflanzen bzw. Larvalnahrung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neu auftretende siedlungstypischen Wirkungen westlich der bestehenden Bebauung (visuelle Beeinträchtigungen der Fauna durch Anwesenheit von Menschen, störende Geräusche) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 14.12.2019 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitataignung für diese bewertet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Für Vogelarten, die gerne in Gebäudenischen, unter Dachvorsprüngen oder in Dachspalten brüten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube, z. T. auch Amsel) existieren keine Nistgelegenheiten am oder im Gebäude im nordöstlichen Plangebiet.</p> <p>Aufgrund der Weitläufigkeit der Ackerflächen und des sehr spärlichen Vorkommens von Gehölzen ist das Vorkommen der gefährdeten Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) nicht auszuschließen. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. Unter diesem Aspekt ist die Ackerflur für diese bodenbrütende Art als Bruthabitat geeignet.</p> <p>2. Durch den Abbruch der Gebäude können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, da diese keine Fortpflanzungsstätten enthalten.</p> <p>Durch die Überformung bisher unbebauter Ackerfläche und der bezüglich der Feldlerche tierökologischen Entwertung angrenzender Ackerflächen durch die vorhabenbedingte Verlagerung des Siedlungsrandes nach Westen können Fortpflanzungsstätten der Feldlerche entfallen und damit Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Falls im Plangebiet erdbauliche Veränderungen innerhalb der Brutperiode vollzogen werden, so könnten ferner Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden (Tötungen fluchtunfähiger Jungvögel oder Eier).</p> <p>3. Zur konkreten Beurteilung des Eingriffs muss im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eine Untersuchung möglicher Brutvorkommen der Feldlerche durchgeführt werden.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen im Gebäude sind nicht möglich, da keine schützenden Spaltenquartiere existieren.</p> <p>2. Durch einen möglichen Abbruch des Gebäudes können keine Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.</p>
Reptilienarten	ja	<p>1. Das Umfeld des Gebäudes in Nordwesten des Plangebietes mit seiner Sukzessionsvegetation mit Altgras kann der Zauneidechse</p>



		<p>als Habitat dienen.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungsstätten) erfüllt werden.</p> <p>3. Zur konkreten Beurteilung des Eingriffs muss im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eine Untersuchung möglicher Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt werden.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauer“ Ampferarten wie der Stumpfbältrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)
Obersulm, 02.01.2020